

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen

Änderung vom 18. Juni 1993

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1993¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991²⁾ über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 3

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Konzession auch einer ausländischen natürlichen Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder einer ausländisch beherrschten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erteilt werden kann. Er kann, soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, die Erteilung einer solchen Konzession davon abhängig machen, dass der entsprechende ausländische Staat Schweizer Bürgern oder schweizerisch beherrschten juristischen Personen in ähnlichem Umfang Gegenrecht gewährt.

Art. 26 Abs. 3

³ In ihren Fernsehprogrammen berücksichtigt die SRG neben der schweizerischen auch die europäische audiovisuelle Produktion.

Art. 31 Abs. 2 Bst. c

² Die Konzession kann insbesondere Auflagen enthalten über:

- c. den Anteil an Eigenproduktionen, an schweizerischen und europäischen Produktionen, insbesondere an schweizerischen und europäischen Filmen.

¹⁾ BBl 1993 I 805

²⁾ SR 784.40

Art. 35 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Konzession für die Veranstaltung von anderen internationalen Radio- und Fernsehprogrammen kann erteilt werden:

- a. an Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 ff. des Obligationenrechtes¹⁾, deren Aktien auf den Namen lauten und vinkuliert sind, sofern sie die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllen.

Art. 42 Abs. 1 Bst. a und c, 2 und 3

¹ Der Konzessionär muss wenigstens weiterverbreiten:

- a. die nichtverschlüsselten, terrestrisch verbreiteten schweizerischen und ausländischen Programme, die mit durchschnittlichem Antennenaufwand im Bedienungsgebiet empfangen werden können;
- c. *Aufgehoben*

² Für die Weiterverbreitung nichtverschlüsselter Programme schweizerischer Veranstalter darf der Konzessionär von den Veranstaltern kein Entgelt verlangen.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Konzessionär auch für die Weiterverbreitung nichtverschlüsselter Programme ausländischer Veranstalter kein Entgelt verlangen darf. Er kann dies, soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, davon abhängig machen, dass der entsprechende ausländische Staat Gegenrecht hält.

Art. 47 Einleitungssatz

Die zuständige Behörde kann den Betreiber eines Kabelnetzes oder eines Umsetzers verpflichten, das Programm eines Veranstalters, dem eine Konzession im Sinne des vorliegenden Gesetzes erteilt wurde, zu verbreiten, wenn:

...

Art. 48 Einschränkungen der Weiterverbreitung

¹ Es werden nur Programme weiterverbreitet, die dem für die Schweiz verbindlichen internationalen Fernmelderecht und den für die Schweiz verbindlichen völkerrechtlichen Vorschriften über die Programmgestaltung oder die Werbung entsprechen. Sie dürfen nicht zur Umgehung dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsvorschriften gestaltet worden sein.

² Die zuständige Behörde trifft die zur Durchsetzung dieser Bestimmungen notwendigen Massnahmen.

¹⁾ SR 220

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Die Änderung der Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c tritt nur im Falle einer Mitgliedschaft der Schweiz in MEDIA '95 in Kraft.

Ständerat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Piller

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Schmidhalter

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 6. Juli 1993¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 4. Oktober 1993

5566

¹⁾ BBl 1993 II 940

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen Änderung vom 18. Juni 1993

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1993
Date	
Data	
Seite	940-942
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 679

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.